

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

12. Juni 2013

Nr. 28 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 67/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 03.07.2013, 17.00 Uhr, in den Räumen des Rathauses Paderborn | 2 |
| 68/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die öffentliche Auslegung, Veränderungssperre und Unterrichtung der Eigentümer im Bereich des Landschaftsplans „Lichtenau“ | 3 - 5 |
| 69/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas - BHKW in Paderborn | 6 |

67/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband GKD Paderborn

(„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 03. Juli 2013 findet um 17.00 Uhr im

Rathaus Paderborn
Großer Sitzungssaal
Rathausplatz
33098 Paderborn

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters
2. Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des KDN-Zweckverbandes
3. Wahl eines Vertreters in den Betriebsausschuss AKDN-sozial
4. Jahresrechnung 2012
5. Kenntnisnahme einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
6. 1. Nachtragshaushaltsplan 2013
7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

nichtöffentlich:

9. Kauf von Büroflächen im Technologiepark 11, Paderborn

gez. Heinz Paus

Vorsitzender der Verbandsversammlung

68/2013

Bekanntmachung

I. Öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Lichtenau“

Am 27.04.2010 beschloss der Kreistag, den Landschaftsplan „Lichtenau“ aufzustellen. Der Abgrenzungsbereich des Landschaftsplanes ergibt sich aus der in der Anlage abgebildeten Übersichtskarte. Der Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lichtenau. Er erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baurechtes. Die Gebiete der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne gehören nicht zum Landschaftsplan.

Nach § 17 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung.

Der Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich der Übersichtskarten und der Strategischen Umweltprüfung liegt in der Zeit **vom 20.06.2013 bis zum 19.07.2013**

beim Umweltamt des Kreises Paderborn, Zimmer 807 und 902, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vom **20.06.2013 bis zum 19.07.2013** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Der Entwurf des Landschaftsplanes mit den Planunterlagen ist auch auf der Internetseite des Kreises unter <http://www.kreis-paderborn.de> ab dem 20.06.2013 einsehbar.

Darüber hinaus wird über den Landschaftsplan „Lichtenau“ in Bürgerversammlungen am

- Dienstag, **11.06.2013**, 19.30 Uhr, Gaststätte Zur Post, Kirchstr. 4, Henglarn, und
- Donnerstag, **20.06.2013**, 19.30 Uhr, Technologiezentrum, Leihbühl 21, Lichtenau, informiert.

II. Veränderungssperre

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW darauf hingewiesen, dass bei den durch Landschaftsplan geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten sind.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

III. Unterrichtung der Eigentümer/innen von Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW im Stadtgebiet Lichtenau

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erfasst die geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten ab.

Die Karten, mit den im Stadtgebiet Lichtenau befindlichen kartierten Biotopen, liegen in der Zeit **vom 20.06.2013 bis zum 19.07.2013**

beim Umweltamt des Kreises Paderborn, Zimmer 807 und 902, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden hiermit gemäß § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und haben vom **20.06.2013 bis zum 19.07.2013** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
- Az.: 66 22 03 -

Paderborn, 11.06.2013

gez.

Manfred Müller



LANDSCHAFTSPLAN "LICHTENAU"



Übersichtskarte (ohne Maßstab)
Geltungsbereich Landschaftsplan „Lichtenau“
(enthält keine Planaussagen)

69/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01284-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas – BHKW in 33106 Paderborn

Die CLAAS Industrietechnik GmbH, Halberstädter Str. 15-19, 33106 Paderborn, beantragt für den Standort in der Gemarkung Paderborn, Halberstädter Str. 15 -19 (Flur 50, Flurstück 784) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Erdgas.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.3.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann